

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 9

**Artikel:** Das Elberfelder Armenpflege-System [Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837894>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
**Zürich.**

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

I. Jahrgang.

1. Juni 1904.

Nr. 9.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Das Elberfelder Armenpflege-System.

### 4. Verbreitung.

In allen deutschen Städten ist es eingeführt worden oder in der Einführung begriffen, natürlich überall mit verschiedenen Variationen; denn alles und jedes, was in den Verhältnissen Elberfelds gut und heilsam war, kann und darf nicht ohne weiteres auf eine andere Stadt mit veränderten Zuständen übertragen werden\*). Nur eines muß unbedingt als Grundlage überall vorhanden sein: viele Pfleger und gruppenweise Versammlung derselben zur Beratung oder Entscheidung der einzelnen Armenfälle, damit steht und fällt das Elberfelder Armenpflegesystem und überhaupt jede Armenpflege, die mit Recht diesen Namen tragen soll.

Im Ausland hat das Elberfelder-System wenig Nachahmung gefunden, weil die Verhältnisse zu ungünstig sind. Amerika und England treiben vorwiegend geschlossene Armenpflege, während das Elberfelder-System ja gerade die offene Armenpflege organisiert. Die freiwillige Armenpflege arbeitet aber dort nach dem Grundsätze des Elberfelder-Systems. Frankreich hat keine öffentliche Armenpflege, in der freiwilligen sind einige Elemente des Elberfelder-Systems enthalten. In Belgien, den Niederlanden, Österreich und Steiermark ist den Gesetzgebungen über das Armenwesen das Elberfelder-System zu Grunde gelegt worden. Zuletzt hat Moskau eine Armenverwaltung nach Elberfelder Muster eingerichtet.

Und bei uns in der Schweiz? Wir stehen unter dem Bürgerprinzip, unsere gesetzliche Armenpflege ist eine rein bürgerliche. Wo sie sich mit am Orte selbst wohnenden Bürgern zu befassen hat, da befolgt sie gewiß die Grundsätze des Elberfelder-Systems, da wird durch den oder die Armenpfleger individualisiert, geprüft, untersucht, revidiert und kontrolliert, die persönliche Verbindung ist unschwer hergestellt. Aber unsere bürgerliche Armenpflege ist ja heute fast ganz zur auswärtigen geworden, und es muß daher die Individualisierung zurücktreten und burokratische Erledigung dieser Armenfälle erfolgen. Das ist denn auch das Gebrechen, an dem unsere Armenpflege krankt, es ist eine Armenpflege par distance, anstatt de vis-à-vis. Unsere freiwillige Armenpflege zeigt Spuren der Ein-

\*) Namentlich in Großstädten wie Berlin, Wien müssen verschiedene Einzelheiten des Elberfelder-Systems auf große Schwierigkeiten stoßen, so die Gewinnung von Armenpflegern für Armequartiere, die Überwachung der Armen, die Aufstellung eines Existenzminimums u. s. w.

wirkung des Elberfelder-Systems. Vor allem ist da die freiwillige Armenpflege Basel anzuführen. Sie hat Armenpfleger und Bezirkspfleger genau nach dem Elberfelder-System, die Erfolge sind allerdings negativer Art: der Bettel blüht aufs schönste, die Wohltätigkeit ist zersplittet, die dauernd Unterstützten, die ohne Prüfung im Genuß ihrer Unterstützung bleiben, zahlreich. Das hat seinen Grund vor allem aus in der Nichtbeachtung des Hauptgrundsatzes des Elberfelder-Systems: es sind der Armenpfleger viel zu wenige, 205 statt 588, eine wiederholte Prüfung der Armenfälle findet nicht statt, die Gleichmäßigkeit der Unterstützung fehlt, man kann nicht anders sagen, als es ist ein unheilvoller Schlendrian eingerissen. Das Armenbureau ertrinkt in Bureauarbeit und hat keine Zeit für seine wichtigen armenpflegerischen Aufgaben. Nicht umsonst strebt man in Basel nach einer durchgreifenden Neorganisation der allgemeinen Armenpflege. Das muß indessen betont werden, an dieser Desorganisation ist nicht das Elberfelder-System schuld, sondern seine nachlässige, unzweckmäßige Durchführung.

Auch die freiwillige Armenpflege Zürich hat wichtiges aus dem Elberfelder-System übernommen. Sie will individualisieren, jeden Fall als einzelnen behandeln und ihn nach allen Seiten betrachten; ferner hat sie die Stadt in Quartiere eingeteilt und unterhält da Quartierkommissionen. Ihre Mitglieder haben aber entfernt nicht die Stellung und Bedeutung der Elberfelder Armenpfleger. Sie werden nur als Patrone dauernd unterstützter Armen verwendet. Die eigentlichen Armenpfleger, die die Armen besuchen, mit ihnen Fühlung haben, sind vielmehr die bezahlten Informatoren. Antrag und Entscheid steht ihnen aber nicht zu. In den meisten Fällen entscheidet der Sekretär, in besonders wichtigen Unterstützungsfällen die alle 14 Tage sich besammelnde Aufsichtskommission. Der Mangel an bindenden, statutarisch festgelegten allgemeinen Unterstützungsgrundgesetzen, die Zentralisation der Armenbureaux und das hiedurch bedingte Zurücktreten des persönlichen Momentes, haben auch da schon zu schweren Unzukämmlichkeiten geführt. Der Armenverein der evangelischen Gesellschaft Zürich und der freiwillige Armenverein Winterthur verfolgen mit, so viel mir wissen, guter Wirkung Elberfeld'sche Tendenzen. Die sogenannten Armenväter und Armenmütter nehmen in Winterthur die Stelle der Armenpfleger Elberfelds ein.

Es scheint fast, daß bei uns in der Schweiz nur kleine Armenverwaltungen mit dem Elberfelder-System gute Erfahrungen machen, wo viele Bürger sich zu Armenpflegern hergeben sollten (in ganz Basel bedürfte es deren 588, in Zürich wohl nicht viel weniger), da zeigt sich Abneigung und die Unmöglichkeit, eine straffe, nun eben einmal notwendige Ordnung aufrecht zu halten, da fehlt es an der rechten tatkräftigen Humanität. Man überläßt bei uns so gerne das Wohltätigsein und Opferbringen Einzelnen und will dann doch alles am besten verstehen, man zieht eine Vereinslösung einer mit ernsthaften, den Nächsten betreffenden Fragen sich beschäftigende Armenpflegelösung vor; bezahlte Ämter sind mehr gesucht als unbezahlte. So wird es denn bei uns in den großen Städten vorläufig wohl bei der Besorgung des Armenwesens durch Berufsarmerenpfleger, Sekretäre, bleiben. Dabei sollen aber doch die Elberfeld'schen Grundsätze: Individualisierung und Dezentralisierung soviel als möglich zur Geltung kommen, d. h. der Sekretär habe sein Bureau in seinem Kreise und besuche seine Armen, so oft es angeht.

Möglich, daß unsere durch das Bürgerprinzip so verzwickten Verhältnisse auch die ersprießliche Durchführung des Elberfelder Systems hindern. Sicherlich würde die Vereinheitlichung des Armenwesens in der ganzen Schweiz im Sinne des Territorialprinzipes die Verhältnisse vereinfachen und die Armenpflege nach den allein richtigen Elberfelder-Grundgesetzen leichter ermöglichen.

Wild.

#### Benützte Literatur.

1. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 63. Heft. Das Elberfelder-System.

Festbericht aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung, erstattet von Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin. Leipzig, Duncker & Humblot. 1903.

2. Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläumsfestschrift der städtischen Armenverwaltung 1903. Elberfeld, Bädeker'sche Buch- und Kunsthändlung.

3. Armenordnung für die Stadt Elberfeld und Geschäftsordnung für die städtische Armenverwaltung daselbst vom 9. Juli 1852, revidiert 4. Januar 1861, 21. November 1876 und 2. Dezember 1890.

4. Zur Reform unserer Armenpflege von G. Benz, Pfarrer, Basel 1903. J. Reinhardt.

5. "Zürcher Post" vom 18. November 1900, das Elberfelder-System der Armenpflege.

---

Zürich. Regierungsrätlicher Entscheid betr. Verweigerung der Bezahlung von Hauszins, d. d. 12. Sept. 1903. A. Am 13. Februar 1903 beschwerte sich Fr. L.-B. beim Bezirksrat A. über die Armenpflege A., weil diese sich weigere, ihm den Mietzins für Frau K. von A. seit Anfang Oktober 1902 bis Ende Februar 1903 (Fr. 112. 50) zu bezahlen. Die Armenpflege solle zu dieser Zahlung angehalten werden, da die K. in ganz armen Verhältnissen lebe und verdienstlos sei. Im Dezember 1902 habe er die Armenpflege um Zahlung ersucht, sei aber bis jetzt ohne Geld und Antwort geblieben.

B. Die Armenpflege hatte das am 31. Dezember 1902 bei ihr eingegangene Gesuch des Rekurrenten am 18. Januar 1903 abgewiesen, da sie eine bezügliche Verpflichtung nicht kenne. Gleichzeitig sei aber einem Gesuche der K. um Unterstützung zur Ermöglichung der Verehelichung entsprochen worden, so daß sie sich in der Lage befinden sollte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Rekurrent möge event. die Mieterin ausweisen.

C. In der Replik machte der Rekurrent geltend, die unterstützungsbefürftige K. und deren Kinder halten sich mit Zustimmung der Armenpflege in Zürich auf, damit erstere sich dort verheiraten könne. Deshalb habe die Armenpflege auch die Mittel zu diesem Aufenthalt zu leisten. Der Hausbesitzer sei nicht verpflichtet, zugunsten der unterstützungspflichtigen Gemeinden Arme ohne Mietzins aufzunehmen. Eine Abweisung seines Gesuches habe er von der Armenpflege nie erhalten; er sei deshalb in gutem Glauben gewesen, daß dasselbe berücksichtigt werde und daß er die K. nicht auf die Gasse stellen dürfe. Die von der Armenpflege der K. gewährte Barunterstützung zu unkontrollierter Verwendung könne sein Recht auf Zahlung des Mietzinses nicht beeinträchtigen.

D. Duplikando beharrt die Armenpflege darauf, daß sie nicht verpflichtet werden könne, Schulden von Bürgern von A., für welche sie nicht garantiert habe, zu bezahlen. Die K. habe sich weder mit Wissen noch mit Willen der Armenpflege bei dem Petenten einlogiert, sie habe von Jugend auf in Zürich gewohnt, ihr Vater lebe noch dort und befände sich in ordentlichen Verhältnissen, somit sei von einer Notlage keine Rede. Wenn der Petent mangels Zahlung sie aus seiner Wohnung ausgewiesen hätte, so würde sie jedenfalls anderswo schon wieder eine Unterkunft gefunden haben. Die Abweisung vom 23. Januar habe die Armenpflege dem Petenten durch die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege zugehen lassen. Am 13. Februar sei Petent auch direkt von der Abweisung benachrichtigt worden.

E. Die Bezirks-Armenpflege A. wies unterm 16. März 1903 das Gesuch als unbegründet ab. Die Armenpflegen seien nicht verpflichtet, die Schulden ihrer Angehörigen zu zahlen, wenn diese aus irgend einem Grunde die Zahlung unterlassen, sondern sie haben im Bedarfsfalle Unterstützungen zu leisten, wenn die Betreffenden selbst dafür nachgesucht haben, ferner bei augenblicklicher Notlage für Leben und Gesundheit bei gleichzeitiger Kenntnisgabe der die momentane Unterstützung Leistenden an die Armenbehörde. Dies treffe hier nicht zu. Die K. habe selbst nicht um Bezahlung des Mietzinses nachgesucht, noch habe sie sich in einer Notlage befunden, welche das direkte Einwirken Dritter absolut erheischt habe. Endlich bestreite die Armenpflege, daß sie irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dem Petenten eingegangen habe, und ein Beweis für solche Verpflichtungen fehle. Das